

OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Bekanntmachung

Satzung und Gebührenordnung für die Waldhütte „Äppelbachhütte“

Rechtsgrundlagen

§§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93)

§§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.10.2024

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Oestrich-Winkel betreibt im Oestrich-Winkeler Stadtwald die „Äppelbachhütte“ zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung für Oestrich-Winkeler Bürgerinnen und Bürger als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der „Äppelbachhütte“ werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| - für die ersten drei Tage pauschal | 75,00 Euro |
| - für jeden weiteren Tag | 20,00 Euro |

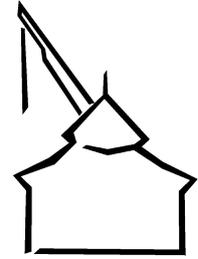
Kaution	200 Euro
---------	----------

Die Kaution wird nach einer Endkontrolle erstattet, wenn die Hütte sauber verlassen wurde, andernfalls diese einbehalten, um die Reinigungskosten, die der Stadt entstanden sind, abzudecken. Nachforderungen bleiben vorbehalten. Verursachte Sachschäden werden zusätzlich und in vollem Umfang dem Mieter berechnet.

§ 4 Benutzungszeiten

Die Nutzungsdauer ist im Einzelfall auf längstens 7 Tage begrenzt.

Eine Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich untersagt.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Die Äppelbachhütte ist zwischen dem 15. August und dem 15. Oktober eines jeden Jahres wegen der Hirschbrunft geschlossen.

§ 5 Benutzungsordnung

- (1) Die Mieter der Äppelbachhütte richten sich nach der Benutzungsordnung. Sie wird durch den Magistrat erlassen, geändert oder neu gefasst.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote der Benutzungsordnung werden mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl S. 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung der Magistrat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

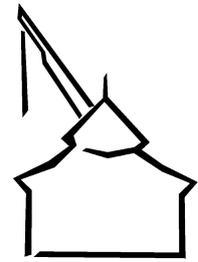
Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel, 08.10.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Hinweisbekanntmachung der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in ihrer Sitzung am 07.10.2024 beschlossene **Satzung und Gebührenordnung für die Waldhütte „Äppelbachhütte“** wurde am 08.10.2024 auf der Homepage der Stadt über <https://www.oestrich-winkel.de/rathaus-buergerservice/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Die Satzung kann während den öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform eingesehen werden. Auf Wunsch wird gegen Kostenerstattung ein Ausdruck gefertigt.

Oestrich-Winkel, 08.10.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister